

**BESCHLUSSVORLAGE**

Dezernat / Amt	Verantwortlich	Tel.Nr.	Datum
II/Umweltschutzamt	Herr Dr. von Zahn	6100	03.11.2023

**Betreff:**

**Grundsatzbeschluss Windkraft-Offensive der Stadt Freiburg –  
Energiepolitische Zielsetzung der Stadt und Verfahren zur Entwicklung von  
Standorten**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. BaUStA	08.11.2023	X		X	
2. UKA	13.11.2023	X		X	
3. HFA	20.11.2023	X		X	
4. GR	28.11.2023	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: ja, abgestimmt mit  
badenova AG & Co. KG

Finanzielle Auswirkungen: ja, siehe Anlage 1

Auswirkungen auf den Klima- und Artenschutz: ja, siehe Anlage 2

**Beschlussantrag:**

- 1. Der Gemeinderat erkennt die Notwendigkeit des erheblich beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien zur Begrenzung des existentiell bedrohlichen Klimawandels an. Die Politik auf allen Ebenen ist gefordert, hierfür die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und ihren Beitrag zur Umsetzung zu leisten.**
- 2. Der Gemeinderat stimmt der Zielsetzung des ambitionierten Ausbaus der Windkraft gemäß Drucksache G-23/183 zu, da der deutlich beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien entscheidend für die Erreichung des städtischen Klimaziels – Klimaneutralität 2035 – ist. Bis 2030 soll die Erzeugung von Windenergie gegenüber 2020 bis zu verzehnfacht werden.**

3. **Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung durch punktuelle, vorhabenbezogene Fortschreibung des bestehenden Teilflächennutzungsplans Wind über die von der aktuellen Fortschreibung des Regionalplans umfasste Gebietskulisse „Windenergie“ hinaus eigene kommunale Windenergiegebiete zu entwickeln und planerisch auszuweisen.**
  4. **Der Gemeinderat genehmigt die Umwidmung von durch Projektmodifikation derzeit nicht mehr gebundenen Mitteln aus dem Zukunftsfonds Klimaschutz in Höhe von 300.000,00 € für einen Zuschuss an Regiowind zum Netzananschluss des Windkraftanlagen-Standorts Taubenkopf und weiterer Standorte in räumlicher Nähe gemäß Ziffer 7 der Drucksache G-23/183.**
-

Anlagen:

1. Finanzielle Auswirkungen
2. KLAR-Check (Prüfung der Klima- und Artenschutzrelevanz)

**1. Ausbau der Erneuerbaren Energien als Voraussetzung für die Klimaneutralität – Zielsetzung auf Bundesebene**

Die Sicherung unserer Lebensgrundlagen durch die Begrenzung des Klimawandels ist die wichtigste Aufgabe der Politik auf allen Ebenen. 2022 war, was den deutschlandweiten Durchschnitt angeht, das wärmste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnung.

Die globale Durchschnittstemperatur liegt im Jahr 2023 bis jetzt 1,4 Grad Celsius über dem Niveau der vorindustriellen Zeit. Dieses Jahr hat deutlich gemacht, wie katastrophal die Auswirkungen dieser Temperaturerhöhung sind. Extremwetterereignisse, Waldbrände, Dürren, Überflutungen und Hochwasser bedrohen nicht nur Ökosysteme, sie bedrohen Menschenleben, den Wohlstand der Gesellschaft und die Basis unseres Wirtschaftens.

Damit Deutschland seine Klimaschutzziele erreicht, muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Stromnetze massiv beschleunigt werden. Bis 2030 soll nach Beschluss der Bundesregierung der Bruttostromverbrauch zu mindestens 80 % aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden. 2022 waren es 46,2 %. Ihr Anteil muss sich demnach innerhalb von weniger als zehn Jahren mehr als verdoppeln. Wind- und Solarenergie müssen dreimal schneller als bisher ausgebaut werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Strombedarf zukünftig steigen wird (bei gleichzeitigem Phase-Out der fossilen Energieträger). Denn durch die Sektorkopplung werden in Zukunft Industrieprozesse, Wärmeerzeugung und Verkehr zunehmend elektrifiziert werden. Für grünen Wasserstoff, batterieelektrische Mobilität, Wärmepumpen oder synthetische Kraftstoffe wird grüner Strom in erheblichem Umfang benötigt. 2030 sollen daher rd. 600 Terrawattstunden (TWh) Strom aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden – ausgehend von einem höheren Bruttostromverbrauch von etwa 750 TWh.

**2. Ausbau der Windkraft auf Gemarkung Freiburg als Voraussetzung für die Erreichung der städtischen Klimaziele**

Die Stadt Freiburg hat sich mit Beschluss vom 22.11.2022 das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2035 die Klimaneutralität zu erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, alle Potenziale für regenerativen Strom der Gemarkung der Stadt zu nutzen. Eine wichtige Rolle kommt hierbei der Windkraft zu, denn Freiburg ist durch seine Lage am Schwarzwaldrand mit den für die Windkraft attraktiven Standorten in der Höhe in einer naturräumlich privilegierten Situation. Diese privilegierte Situation ermöglicht die Ausweisung von wirtschaftlichen Windkraftstandorten (auf Grund der guten bis sehr guten Windhöffigkeit). Windkraft ist aktuell die leistungsstärkste und effizienteste erneuerbare Energieform. Für die Zielerreichung der Klimaneutralität 2035 fällt ihr daher eine zentrale Rolle zu.

Die Auftragslage für die Verwaltung, zusätzliche Flächen für die Windkraft zur Erreichung der Klimaschutzziele auszuweisen, wurde bereits in den Drucksachen zum Klimaschutzkonzept (Drucksache G-18/179), zum Klima- und Artenschutzmanifest (Drucksache G-19/216 und nachfolgende Sachstandsberichte) sowie zur Ausweisung von Flächen im Teilflächennutzungsplan Wind (Drucksache G-18/041) formuliert. Dieser Auftrag leitet sich auch aus dem Auftrag an die Verwaltung aus 2022 ab, ein Konzept zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien zu erarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen. Der regionale Klimabürger\_innenrat hat nachdrücklich auf die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaus der Windenergie in Freiburg und der Region hingewiesen. Auch in den Forderungen der verschiedenen weiteren Gruppierungen der Klimaschutzbewegung in Freiburg ist der verstärkte Ausbau der Windkraft zentrales Element.

### **3. Neue gesetzliche Rahmenbedingungen: Mindestflächen für Windkraft gemäß dem „Wind-an-Land Gesetz“**

Das im Sommer 2022 verabschiedete und am 01.02.2023 in Kraft getretene „Wind an Land Gesetz“ (Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)) legt fest, dass perspektivisch der Bau von Windkraftanlagen (WKA) nur noch in hierfür extra gewidmeten Bereichen, sog. Windenergiegebieten (neuer Begriff anstelle der bisherigen Vorrangbereiche oder Konzentrationszonen) privilegiert zulässig ist. Für diese Windenergiegebiete wurde ein Mindestflächenanteil von 2 % der Landesfläche durch den Gesetzgeber vorgegeben. Je nach geografischen Voraussetzungen wurde dieser Durchschnittswert für die einzelnen Bundesländer spezifiziert, für Baden- Württemberg beträgt er 1,8 %.

Diese Zahlen sind vom Gesetzgeber ausdrücklich als Mindestflächen vorgegeben, ein größerer Flächenanteil für Windenergiegebiete ist möglich und im Sinne des Klimaschutzes und der Energiewende gewünscht. In Baden- Württemberg sollen die 1,8 % der Landesfläche bereits bis Ende 2025 ausgewiesen sein. Hierfür hat das Land die Zuständigkeit für die Ausweisung an die Regionalverbände übertragen. Konkret bedeutet das, dass die Regionalverbände die Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie bis zum 30.09.2025 als Satzung festgestellt haben müssen.

### **4. Städtisches Ausbauziel Windkraft bis 2030**

Das 2019 vom Gemeinderat beschlossene Klimaschutzkonzept bezog sich noch auf das Zieljahr 2050 für die Erreichung der Klimaneutralität. Mit dem fachlich notwendigen und politisch beschlossenen Ziel, die Klimaneutralität schon 2035 zu erreichen, müssen auch die Ausbauziele trotz aller Herausforderungen deutlich früher erreicht werden. Zudem muss das Ausbauziel auch den steigenden Bedarf an erneuerbarem Strom für den geplanten Einsatz von grünem Wasserstoff, Wärmepumpen oder E-Mobilität abbilden.

Berücksichtigt man den Zeithorizont für die Klimaneutralität 2035 so ergeben sich für 2030 Ausbauziele von rd. 10 % des Stromverbrauchs für Windkraft und rd. 20 % für Solarstrom. Unter Einbeziehung eines (eher konservativ geschätzten) Anstiegs des Stromverbrauchs durch die Sektorenkopplung von 40 % bis 2030 ergibt sich für die Windkraft ein notwendiges Ausbauziel von bis zu 140 Gigawattstunden (GWh) pro Jahr.

Auf der Basis der Ergebnisse der Klimabilanz von 2020 liegt der Anteil der Windkraft an der Stromversorgung in Freiburg derzeit bei 13,4 GWh. Allerdings ist eine erhebliche Steigerung dieses Stromertrags durch die Inbetriebnahme bereits genehmigter neuer oder das Repowering bestehender WKAs zu erwarten. Im Rahmen des aktuell gültigen Teilflächennutzungsplans Wind werden aktuell folgende Windkraft-Projekte realisiert:

- Repowering des WKA-Standorts „Holzschlägermatte“, Rückbau der beiden alten Anlagen und Bau einer neuen leistungsfähigeren Anlage (immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist bereits erteilt)
- Realisierung des neuen WKA-Standorts „Taubenkopf“ aus dem bestehenden Teilflächennutzungsplan (TFNP) Windkraft mit zwei neuen leistungsfähigen WKAs (immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist bereits erteilt)
- Repowering der Anlagen am bestehenden WKA-Standort „Rosskopf“ (immissionsschutzrechtlicher Antrag ist in Bearbeitung) und Realisierung von drei neuen leistungsfähigen WKAs in der bestehenden TFNP-Fläche Rosskopf (immissionsschutzrechtlicher Antrag wird erarbeitet)

Werden diese Planungen umgesetzt, so resultiert daraus eine Steigerung der Windstromerzeugung bereits auf 74 GWh pro Jahr. Eine weitere ambitionierte Umsetzung der punktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplans sieht weiteres Potenzial vor.

Es besteht die Chance, bis 2030 insgesamt bis zu einer Verzehnfachung der Windstromerzeugung im Vergleich zum Jahr 2020 zu erreichen. Damit wäre die Zielsetzung für den Ausbau an Windkraft zur Erreichung der Klimaneutralität erreicht. Die Erreichung dieses ambitionierten Zieles liegt allerdings nicht alleine im Einflussbereich der Stadt Freiburg. Äußere Faktoren wie Finanzierung, Fachkräfte und Verfügbarkeit der erforderlichen Infrastruktur können die Zielerreichung schmälern. Des Weiteren sind an der erfolgreichen Realisierung der Maßnahmen maßgeblich die externen Akteure beteiligt.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Zeitschiene für die Klimaneutralität verändert hat und damit auch die Zielerreichungsgrade angepasst werden müssen, wurde das nun zur Beschlussfassung vorgeschlagene Ausbauziel für Windkraft (und Photovoltaik) mit dem Institut für Energie- und Umweltforschung (IFEU) Institut und dem Ökoinstitut, die das Klimaschutzkonzept von 2019 erstellt haben, in Fachgesprächen diskutiert und validiert.

## **5. Gesetzlich vorgesehene Option: Kommunale Windenergiegebiete**

Da das Flächenziel von 1,8 % als gesetzliches Mindestziel zu verstehen ist, haben die Kommunen die Möglichkeit, ergänzend zu den im Regionalplan ausgewiesenen Windenergiegebieten zusätzliche kommunale Windenergiegebiete mit den herkömmlichen kommunalen bauleitplanerischen Instrumenten umzusetzen. Dies empfiehlt sich insbesondere, wenn deutlich wird, dass nicht alle aus Sicht der Kommune realisierbaren bzw. der Maßstabs- und Prüftiefe des Regionalplans entsprechenden Standorte vom Regionalverband aufgegriffen werden können. Zum Beispiel stellt der vom Land veröffentlichte „Fachbeitrag Artenschutz“ eine Planungshilfe explizit nur für die regionale Ebene dar und soll die Festlegungen von Vorranggebieten im Regionalplan erleichtern und beschleunigen. Den Städten und Gemeinden ist es dagegen möglich, detaillierte Untersuchungen vorzunehmen und damit weitere geeignete Gebiete zu identifizieren. Ferner sind die im Sinne des „Vorsorgeprinzips“ angewendeten pauschalen Schutzabstände im Regionalplan im Einzelfall auf kommunaler Ebene zu überprüfen.

Um alle Möglichkeiten für den Ausbau der Windkraft auf Gemarkung Freiburg zu nutzen, sollte mit dem ersten Offenlage-Entwurf für den regionalen TFNP Windkraft im 1. Halbjahr 2024 mit den punktuellen Fortschreibungen des kommunalen TFNP Windkraft begonnen werden, mit dem Ziel, neue Windenergiegebiete auszuweisen. Die kommunale Windplanung parallel zur Regionalplanung ist vom Regionalverband ausdrücklich erwünscht und mit diesem abgestimmt.

Ebenso wie die durch den Regionalplan auszuweisenden Windenergiegebiete bieten sowohl der bestehende Flächennutzungsplan Wind als auch weitere kommunale Windenergiegebiete Erleichterungen im späteren Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen (WEA). Denn die Positivausweisung in den bestehenden Wind-FNPs (inklusive der jetzt vorgeschlagenen punktuellen Fortschreibungen) unterliegt keiner „Erlöschens-Frist“. Das bedeutet, dass die Konzentrationszonen auch nach dem Erreichen der Flächenwerte bestehen bleiben und als Windenergiegebiete mit Privilegierung weitergelten. Gemäß § 6 des „Wind-an-Land-Gesetzes“ entfällt in ausgewiesenen Windenergiegebieten im Genehmigungsverfahren für eine einzelne Windkraftanlage die Pflicht zur artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung über die bereits erfolgte Prüfung auf FNP-Ebene hinaus, was zu einer Beschleunigung der Verfahren beitragen kann.

Die Flächennutzungsplanung ist durch den Bundesgesetzgeber mit Blick auf die Ausweisung zusätzlicher kommunaler Windenergiegebiete erleichtert worden: Nach § 245e Abs. 1 S. 4 ff. Baugesetzbuch (BauGB) kann der Planungsträger den (in diesem Fall Teilflächennutzungsplan) Plan ändern, so dass weitere Flächen hinzugefügt werden können. Grundsätzlich muss bei einer Bauleitplanänderung darauf geachtet werden, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Um die Ausweisung zusätzlicher Flächen für Windkraftanlagen zu vereinfachen, hat der Gesetzgeber die Regelvermutung aufgestellt, dass dies der Fall ist (und von dem früheren Planungskonzept abgewichen werden kann), sofern nicht mehr als 25 % der bislang ausgewiesenen Flächen hinzukommen.

In diesem Fall muss der Planungsträger dann auch im Gegensatz zur Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplans nicht mehr eine Abwägung für das gesamte Plangebiet erarbeiten, sondern kann sich auf die Belange beschränken, die durch die zusätzlichen Flächen berührt werden. Es wird insofern davon ausgegangen, dass im Wesentlichen nur die Bereiche der geplanten neuen Positivausweisungen betrachtet werden müssen.

Um Synergien bei der punktuellen Fortschreibung des Teilflächennutzungsplans sowie des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu nutzen, bietet es sich außerdem an, den Teilflächennutzungsplans vorhabenbezogen fortzuschreiben.

## **6. Kommunale Suchräume für neue Windkraftstandorte auf Gemarkung Freiburg**

Die aktuell im Entwurf des Regionalplans Wind ausgewiesenen Windenergiegebiete auf Gemarkung Freiburg eröffnen nach dem aktuellen bisher verwaltungsintern kommunizierten Planungsstand des Regionalverbands Südlicher Oberrhein (RVSO) nur eine zusätzliche Option für ein neues Windenergiegebiet, bei dem sowohl von Seiten der Stadtverwaltung als auch von potenziellen Betreibern gute Realisierungschancen für WKAs gesehen werden.

Um die städtischen Ausbauziele zur Windkraft und damit die Klimaziele zu erreichen, ist daher die Ausweisung ergänzender kommunaler Windenergiegebiete zwingend erforderlich. Auf der Basis des vor einigen Jahren durchgeführten Aufstellungsverfahrens für den Teilflächennutzungsplan Windkraft (Drucksache G-18/041) wurden weitere sinnvolle Suchräume für Windkraftanlagen festgestellt. Diese weiteren Suchräume spielten schon im TFNP-Verfahren eine Rolle, wurden aber aufgrund der damaligen Rahmenbedingungen, Gesetzeslage und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen nicht weiterverfolgt. Aufgrund von Änderungen der Rahmenbedingungen auf Bundesebene sowie aktueller Windhöffigkeitsberechnungen können diese Standorte heutzutage sowohl rechtlich als auch ökonomisch neu bewertet werden. Somit sind bei den Kriterien Wirtschaftlichkeit sowie Natur- und Artenschutz oder Landschaftsbild vor diesem Hintergrund neue Bewertungen der Eignung für die Windkraft zu erwarten. Bevor das formelle Verfahren zur Fortschreibung des kommunalen TFNP Wind eingeleitet werden kann, sind noch weitere Prüfschritte erforderlich. Der Gemeinderat wird über das Ergebnis der Prüfung entsprechend informiert.

## **7. Zuschuss zum Netzanschluss neuer WKA**

Wie in Ziffer 5 ausgeführt, soll zeitgleich mit der Offenlage für den regionalen TFNP Windkraft mit den Arbeiten für die ergänzenden kommunalen Windenergiegebiete begonnen werden. Diese Arbeiten werden zusätzliche Ressourcen im für den FNP zuständigen Stadtplanungsamt binden. Die notwendigen Personalressourcen beim Stadtplanungsamt sind zu prüfen und die Finanzierung gegebenenfalls sicherzustellen.

In räumlicher Nähe zum bereits genehmigten Standort am Taubenkopf liegen weitere geeignete und potenzielle Windenergiegebiete. Es ist daher sinnvoll bei der Netzverknüpfung des Taubenkopfs durch eine neue Stromleitung einen Anschluss weiterer geeigneter Standorte bei der Auslegung der Leitung schon mit zu berücksichtigen, um eine erneute Verlegung einer weiteren Stromleitung auf über 10 km Länge mit den entsprechenden baulichen Auswirkungen zu vermeiden. Da die Sicherung dieser Ausbauoption mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden ist, schlägt die Verwaltung vor, einen Zuschuss an Regiowind zu zahlen und hierfür durch Projektmodifikation derzeit nicht gebundene Mittel aus dem Zukunftsfonds einzusetzen. Für den Fall einer Nutzung der Kabeltrasse durch weitere Windenergieanlagen in der räumlichen Nähe und der damit sichergestellten Wirtschaftlichkeit der Leitungserweiterung wird eine Rückzahlung des Zuschusses an die Stadt vereinbart werden.

Die Verwendung liegt im inhaltlichen Rahmen der vom Gemeinderat beschlossenen Leitlinien für den Zukunftsfonds. Die Umwidmung dieser Mittel wird mit Ziffer 4 dieser Drucksache beschlossen.

#### **8. Ausbau der Windenergie als gemeinsame Aufgabe**

Die Erreichung des Ziels, die Windenergie ambitioniert auszubauen und bis zum Jahr 2030 bis zu Verzehnfachen, liegt nicht alleine im Einflussbereich der Stadt Freiburg. Äußere Faktoren wie Finanzierung, Fachkräfte und Verfügbarkeit der erforderlichen Infrastruktur können die Zielerreichung schmälern. Des Weiteren sind an der erfolgreichen Realisierung maßgeblich externe Akteur\_innen beteiligt. Die Zielerreichung ist somit eine Gemeinschaftsaufgabe

Ansprechpartnerinnen im Umweltschutzamt sind Frau Breyer, Tel.: 0761/201-6105, und Frau Dr. Hook, Tel.: 0761/201-6140.